

## II. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 10.07.2002

Aufgrund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen folgende

### SATZUNG

#### § 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

für die Gemeindeteile Hausen und Roth

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,90 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,10 € |

für den Weiler Hillenberg

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,58 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,94 €.“ |

#### § 2

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

für die Gemeindeteile Hausen, Roth und den Weiler Hillenberg

- |  |                |
|--|----------------|
| mit Nenndurchfluss bis 5 m <sup>3</sup> /h | 22,50 €/Jahr   |
| bis 20 m <sup>3</sup> /h                   | 39,40 €/Jahr   |
| über 20 m <sup>3</sup> /h                  | 120,00 €/Jahr. |

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Gartenwasserzählern und Zwischenzählern (Nachweis für nicht in das Kanalnetz eingeleitetes Wasser) zusätzlich jeweils 11,25 € pro Jahr.“

#### § 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„a) Aufgrund der Lage des Hochbehälters wird das Gebiet der Gemeindeteile Hausen und Roth in eine Hoch- und Tiefzone geteilt.

Die Hochzone umfasst alle Gebiete, die über 600 m über dem Meeresspiegel liegen.

Die Tiefzone umfasst alle Gebiete, die max. 600 m über dem Meeresspiegel liegen.

b) Die Gebühr beträgt in den Gemeindeteilen Hausen und Roth pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers  
in der Tiefzone       -,92 €  
in der Hochzone       1,02 €.

c) Die Gebühr beträgt im Weiler Hillenberg pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,02 €.“

#### § 4

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäuser wird eine Pauschalgebühr von je 22,50 €, bei Mehrfamilienhäusern eine Pauschalgebühr von 39,40 € erhoben. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonst beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,02 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Fladungen, den 02.08.2006  
**GEMEINDE HAUSEN**



Link  
1. Bürgermeister



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.07.2006, Az: II/1-0280/25.1 besteht für vorstehende Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 05.08.2006.